

BUNDESGERICHTSHOF

IX 25 301/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland - Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,  
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Josef H [REDACTED],  
R [REDACTED], R [REDACTED] 2 [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdegegner,  
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zern, Henkel, Fuchs und Oertner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht ein Erlöschen des Anspruchs des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach § 190 a Abs. 1 ZPO. Die Vorschrift greift nicht ein, wenn bei rechtswirksamer Antragstellung gemäß § 169 ZPO der anspruchsbegründende Sachverhalt bereits dargelegt ist (BGH NZW 1975, 276).

- 3 -

Der Kläger hat den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit durch die Gleichbehandlung vom 3. März 1958 rechtswirksam angemeldet. Seine eidesstattliche Versicherung vom 3. Dezember 1962 in Verbindung mit dem ärztlichen Attest des Dr. Schmorch, das der Kläger 1959 vorgelegt hatte, vermittelt dem Berufungsrichter die Auffassung des Klägers, die in dem Attest angegebenen Leiden seien auf Verfolgungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Zeit zurückzuführen. Ob das richtig ist, ist eine Frage des Einzelfalles und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Daß das Attest zum Freiheitschaden und die eidesstattliche Versicherung zum Lebensschaden eingereicht wurden, ist unschädlich, weil eine Zuordnung des Vorbringens zu den einzelnen Entschädigungsansprüchen hier nicht erforderlich war (BGH aaO).

Der Kläger war auch nicht verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen seiner Entschädigungsberechtigung nach § 130 EGG vollständig vorzutragen (BGH Rv 1976, 61). Es genügt, daß er in der eidlichen Erklärung vom 3. November 1956 angab, er sei im März 1949 von Sieget (Ruhrland) aus in Israel eingewandert. Damit hat er zugleich Tatbestandsvoraussetzungen des § 130 EGG behauptet, nämlich daß er Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten war und diese Gebiete 1949 endgültig verlassen hatte.



- 4 -

Ergänzende Angaben über seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis waren daher auch noch nach dem 31. März 1967 zulässig.

Dr. Thoma

Zorn